

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Eröffnung	25.06.2025
Frist der Einreichung	16.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch) , Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Food Packaging Forum Foundation
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Staffelstrasse 10, 8045 Zürich
Kontaktperson Vorname	Jane
Kontaktperson Name	Muncke
Telefonnummer (Rückfragen)	+41445155255
Eingereicht am	16.10.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Das Food Packaging Forum begrüsst diese Initiative zur Verbesserung der Vorschriften zur Abfallvermeidung und -bewirtschaftung in der Schweiz. Als unabhängige und gemeinnützige Organisation für Wissenschaftskommunikation stützt sich unser Feedback zum Entwurfstext auf öffentlich zugängliche wissenschaftliche Erkenntnisse zu Lebensmitteln kontaktierenden Gegenständen, einschliesslich Lebensmittelverpackungen. Der aktuelle Entwurf zielt zwar darauf ab, sowohl Anreize zur Vermeidung von Abfallerzeugung als auch zur ordnungsgemässen Bewirtschaftung zu schaffen, sobald ein Produkt zu Abfall wird, jedoch fehlt es an einer klaren Umsetzung der Abfallhierarchie. Gemäss der Abfallhierarchie, wie sie in anderen regionalen und nationalen Vorschriften, einschliesslich der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, anerkannt ist, hat die Wiederverwendung eindeutig Vorrang vor dem Recycling. In der vorgeschlagenen Schweizer Verordnung wird die Wiederverwendung auf die gleiche Stufe wie das Recycling gestellt. Der Wortlaut des Textes sollte daher angepasst werden, um klarzustellen, dass die Wiederverwendung bevorzugt und priorisiert werden sollte.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 3 Bst. n.-r
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	n.Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren; o.Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können; p.Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können; q.Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden; r.Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden; s. Compostable packaging: packaging which, under specific and controlled conditions, can be biologically degraded to CO₂, water, inorganic compounds, and biomass, in an industrial composting facility within 6 months, leaving no toxic residues;
Begründung	Weder die VVEA noch die VerpV definieren die Begriffe „biologisch abbaubar“ oder „kompostierbar“ in Bezug auf Materialien. Angesichts der zunehmenden Verbreitung kompostierbarer Materialien auf dem Schweizer Markt ist es sinnvoll, eine Definition festzulegen, um unzutreffende Angaben zu vermeiden und sicherzustellen, dass kompostierbare Materialien tatsächlich mit den in der Schweiz verfügbaren Technologien behandelt werden können. Es ist wichtig, dass die Definition mindestens einen bestimmten Zeitrahmen für den biologischen Abbau, standardisierte Methoden zum Nachweis der Sicherheit und standardisierte Methoden zur Bewertung des vollständigen Abbaus zu CO₂, Wasser, anorganischen Verbindungen und Biomasse enthält.
Anhang	

Titel	Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Abfälle sind vorrangig für die Wiederverwendung vorzubereiten oder – nachrangig – stofflich zu verwerten, sofern dies technisch möglich ist und die Umwelt weniger belastet als: a.eine andere Entsorgung; oder b.die Herstellung neuer Produkte. 2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen. 3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.
Begründung	Die in den Texten von Art. 10 und Art. 12 dieser Verordnung definierte Abfallhierarchie stellt „Recycling“ und „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ auf die gleiche Stufe, während die Umsetzung von „Wiederverwendung“ nicht ausdrücklich priorisiert wird. Dies steht jedoch nicht im Einklang mit der Definition der Abfallhierarchie, wie sie von der EU und anderen internationalen Vorschriften angewendet wird. Die Abfallhierarchie räumt stattdessen der Reduzierung, Vermeidung und Wiederverwendung eindeutig Vorrang vor dem Recycling ein. Im Wortlaut dieser Verordnung sollte die Vorbereitung zur Wiederverwendung Vorrang vor dem Recycling haben. Unsere Änderungsvorschläge zu Punkt 1 des Artikels tragen dem Rechnung. Darüber hinaus schafft der Verweis darauf, dass Massnahmen nur dann erforderlich sind, wenn sie „wirtschaftlich tragbar“ sind, eine Lücke, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung der Vorschriften aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und kann gestrichen werden.
Anhang	

Titel	Art. 13 Abs. 1 und 4
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und vorrangig für die Wiederverwendung vorbereitet oder nachrangig stofflich verwertet werden. 4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und für die Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten.
Begründung	Die Abfallhierarchie räumt der Reduzierung, Vermeidung und Wiederverwendung Vorrang vor dem Recycling ein. Die Aufnahme dieser Priorisierung von Wiederverwendungssystemen in die Verordnung ist auch wertvoll, um Leitlinien und Anreize für die Entwicklung von Wiederverwendungssystemen zu schaffen. Unser vorgeschlagener Text geht darauf ein.
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Das Food Packaging Forum begrüsst diese Initiative zur Verbesserung der aktuellen Verpackungsvorschriften in der Schweiz. Als unabhängige und gemeinnützige Organisation für Wissenschaftskommunikation und Forschung basiert unser Feedback zum Entwurfstext auf den öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Bedarfsgegenständen, einschliesslich Verpackungen für Lebensmittel und Getränke. Der aktuelle Entwurf stellt zwar in vielen Bereichen einen grossen Fortschritt dar, dennoch gibt es noch einige wichtige Aspekte und deutliche Lücken, die nicht mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen übereinstimmen und somit dazu führen, die öffentliche Gesundheit zu gefährden. Daher sind Änderungen im Text erforderlich, um das Ziel der Verordnung zu erreichen, nämlich die Auswirkungen von Verpackungen auf die Umwelt zu reduzieren und die Gesundheit zu schützen. Angesichts der mittlerweile weltweit anerkannten Krise der Plastikverschmutzung und der Erkenntnis, dass Recycling allein das Problem nicht lösen kann, könnte die Schweiz das Problem an der Quelle angehen, indem sie nicht essentielle Einwegverpackungen aus Plastik einschränkt, verbindliche Reduktionsziele festlegt, Mehrwegsysteme unterstützt, die Materialsicherheit verbessert, und nicht recycelbare Verpackungen aus dem Verkehr zieht. Der aktuelle Text enthält weder Beschränkungen für nicht essentielle Artikel noch quantitative Reduktionsziele. Er konzentriert sich hauptsächlich auf eine verbesserte Sammlung und Verwertung, was jedoch laut neuesten Modellrechnungen nicht ausreichen wird, um den erheblichen Anstieg der Verpackungsabfälle zu bewältigen. Darüber hinaus enthält der Text keine Mechanismen, um bedauerliche Substitutionen (zB das Ersetzen eines bedenklichen Verpackungsmaterials mit einem anderen, weniger gut erforschten Material) zu verhindern oder gefährliche Chemikalien in Materialien zu reduzieren oder verbieten, wodurch die öffentliche Gesundheit und die Umwelt gefährdet bleiben. Eine Angleichung an die neue EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) würde die Position der Schweiz stärken, da die PPWR Anforderungen an die Recyclingfähigkeit, Designkriterien, Wiederverwendungsziele, Recyclinganteile, Verbote bestimmter Einwegkunststoffe und strenge Grenzwerte für sämtliche PFAS einführt. Um die öffentliche Gesundheit angemessen zu schützen, muss die chemische Sicherheit von Verpackungen gewährleistet sein. Dies gilt insbesondere für chemisch komplexe und nicht inerte Materialien wie Kunststoffe, Papier und Karton, sowie für die Beschichtungen in Dosen. Die Herstellung und physikalische Struktur dieser komplexen, nicht inerten Materialien erhöht das Risiko erheblich, dass bekannte und unbekannte gefährliche Chemikalien vorhanden sind und in Lebensmittel gelangen, wodurch die Gesundheit der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten gefährdet wird. Die Verwendung von inerten Materialien wie Edelstahl, Glas und glasierter Keramik verringert die Bedenken hinsichtlich der chemischen Sicherheit erheblich. Verpackungen, insbesondere solche aus recycelten Materialien, sollten frei von gefährlichen oder ungeprüften Stoffen sein. Dies ist für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Gewährleistung sicherer Mehrwegsysteme sowie Recyclingkreisläufe unerlässlich. Die Verordnung fördert recycelte Kunststoffe, geht jedoch nicht auf die schwerwiegenden und wissenschaftlich belegten Sicherheitsbedenken in Bezug auf recycelter Kunststoffe und Papier ein. Insgesamt räumt der Text dem Recycling Vorrang vor Prävention, Reduzierung und Sicherheit ein. Damit wird die menschliche Gesundheit zuungunsten einer scheinbaren Ressourceneffizienz vernachlässigt und ein regulatorischer Präzedenzfall geschaffen, der die öffentliche Gesundheit nicht ausreichend schützt. Die Vorlage dient also vorwiegend dem Erhalt des Status Quo bei der Verwendung von Einwegverpackungen, anstatt einen notwendigen Systemwechsel hin zu gesundem Mehrweg anzustossen. Im Gegenteil: die Vorlage verhindert diesen notwendigen Wechsel, wenn der Fokus nicht verlagert wird – weg vom Recycling hin zu Mehrweg.
Anhang	

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Diese Verordnung regelt: a. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen, einschliesslich Beschränkungen für gefährliche Stoffe (wenn nicht vom ChemRRV Verordnung abgedeckt); b. die Bereitstellung von Mehrwegverpackungssystemen; c. die Kennzeichnung von Verpackungen; d. die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung; e. die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.
Begründung	Der derzeitige Geltungsbereich der Verordnung ist zu begrenzt, da er drei Schlüsselemente, die für ein sicheres und kreislauffähiges Verpackungssystem unerlässlich sind, nicht ausdrücklich berücksichtigt: - die Notwendigkeit, bekannte gefährliche Stoffe in Verpackungen zu beschränken oder zu verbieten, - die Verpflichtung, wiederverwendbare Verpackungssysteme zu entwickeln und bereitzustellen, - und die Anforderung einer Kennzeichnungspflicht, um Transparenz für Verbraucher und Betreiber zu gewährleisten. Die ausdrückliche Aufnahme dieser Elemente in den Geltungsbereich (Art. 1) ist wichtig, um ihre Relevanz als übergeordnete Grundsätze der Verordnung zu signalisieren und die Übereinstimmung mit den Zielen der Schweiz in Bezug auf Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft und Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen. Die Abfallhierarchie priorisiert Reduktion, Vermeidung und Wiederverwendung vor Recycling. Die Einbeziehung von Mehrwegsystemen in den Geltungsbereich der Verordnung ist unerlässlich, um Leitlinien und Anreize für die Entwicklung von Mehrwegssystemen zu schaffen. Quellen: Muncke, J. et al. (2025). "Health impacts of exposure to synthetic chemicals in food." Nature Medicine. DOI: 10.1038/s41591-025-03697-5 Muncke, J. et al. (2023). "A vision for safer food contact materials: Public health concerns as drivers for improved testing." Environment International. DOI: 10.1016/j.envint.2023.108161
Anhang	

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Verpackungen und Verpackungsbestandteile: aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;
- b. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind;
- c. Einwegverpackungen: Verpackungen, die zur einmaligen Verwendung vorgesehen sind;
- d. Getränkeverpackungen: Verpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Trinken bestimmt sind;
- e. Getränkekartons: Getränkeverpackungen, die mehrheitlich aus Karton und zu geringen Anteilen aus Kunststoff bestehen und teilweise Aluminium beinhalten können;
- f. Verpackungen aus Kunststoff: alle Verpackungen aus einem oder mehreren Kunststoff-Polymeren;
- g. Serviceverpackungen: Verpackungen, die für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen;
- h. stoffliche Verwertung: die Herstellung neuer Verpackungen, einschliesslich solcher für Lebensmittel- und Getränkeanwendungen, aus gebrauchten Verpackungen (Closed-Loop-Recycling);
- i. Rezyklate: Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen;
- j. Verwertungsquote: der prozentuale Anteil der während eines Kalenderjahres zu Rezyklaten verwerteten Verpackungen am gesamten für die Verwendung im Inland abgegebenen Gewicht der Verpackungen aus dem verwendeten Material;
- k. Behandlungsreste: Materialien aus der Behandlung von separat gesammelten Abfällen, welche nicht stofflich verwertet werden können;
- l. Verbraucherinnen und Verbraucher: natürliche Personen, die zu Zwecken handeln, die ausserhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;
- m. Endabnehmerinnen und Endabnehmer: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz, die ein Produkt im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen und dieses in der an sie gelieferten Form nicht erneut in Verkehr bringen;
- n. Herstellerinnen und Hersteller: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;
- o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;
- p. Stand der Technik: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:
 - 1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und
 - 2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.
- q. Neuartige Verpackungsmaterialien: Verpackungen, die ganz oder teilweise aus biologischen Rohstoffen (biobasiert) bestehen oder für die biologische Abbaubarkeit bzw. Kompostierung ausgelegt sind;
- r. Kompostierbare Verpackungen: Verpackungen, die unter bestimmten und kontrollierten Bedingungen innerhalb von 6 Monaten in einer Kompostieranlage zu CO₂, Wasser, anorganischen Stoffen und Biomasse abgebaut werden kann, ohne toxische Rückstände zu hinterlassen;
- s. Inerte Verpackungen: Verpackungsmaterialien, die unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen nicht chemisch oder physikalisch mit den verpackten Gütern oder der Umwelt interagieren und dadurch für die sichere und hygienische Wiederverwendung und das Recycling geeignet sind, da sie ihre chemischen Inhaltsstoffe nicht ans Füllgut abgeben und auch keine Chemikalien (zB Detergenzien, Aromen oder Farbstoffe) aufnehmen und so länger im Einsatz bleiben können.

Begründung	In der aktuellen Liste der Definitionen fehlen relevante Begriffe. Während Kunststoffverpackungen definiert sind, werden andere Verpackungsmaterialien nicht definiert, und neuartige Materialien (Buchstabe q) wie kompostierbare, biologisch abbaubare oder biobasierte Verpackungen werden nicht erwähnt. Dies führt zu einer Regelungslücke, da neuartige Materialien auf dem Schweizer Markt zunehmend verwendet werden. Die Aufnahme einer Definition für kompostierbare Verpackungen (Buchstabe r) ist notwendig, um Greenwashing zu verhindern und sicherzustellen, dass als kompostierbar vermarktete Verpackungen unter den in der Schweiz gegebenen Bedingungen auch tatsächlich kompostierbar sind. Darüber hinaus ist unklar, warum PET von der Regelung ausgenommen werden soll (Buchstabe f), da es sich um einen Kunststoff handelt und als PET gekennzeichnete Behälter aus verschiedenen Plastikarten bestehen können (zB PA). Ebenso ist es wichtig zu klären, dass bei Getränkekartons (Buchstabe e) die Schicht, die in direkten Kontakt mit Lebensmitteln kommt, aus Kunststoff besteht (idR PE), was unter dem Gesichtspunkt der chemischen Sicherheit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Die Aussage, dass der Kunststoffanteil in solchen Getränkekartons minimal ist, ist daher irreführend. Darüber hinaus enthält die Verordnung keine Definition des Begriffs „Inertheit“ (Buchstabe s). Dies ist ein Schlüsselbegriff, um sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und Getränke chemisch unbedenklich und somit für die Wiederverwendung geeignet und mit einem hochwertigen Recycling vereinbar sind. Die Definition von Inertheit würde dazu beitragen, internationale Best Practices festzulegen und die Führungsrolle der Schweiz im Bereich sicherer Kreislaufverpackungssysteme zu stärken. Die derzeitige Definition in Buchstabe h „Stoffliches Recycling“ ist zu weit gefasst. Durch die uneingeschränkte Einbeziehung der Herstellung „anderer Produkte“ ermöglicht sie Downcycling (z. B. PET-Flaschen, die zu Textilien oder Bänken recycelt werden). Solche Praktiken gewährleisten keine Kreislaufwirtschaft und führen nicht zur gewünschten Reduktion des Ressourcenverbrauchs, da diese Produkte nicht wieder zu neuen Lebensmittel- oder Getränkeverpackungen recycelt werden können. Um die öffentliche Gesundheit zu schützen und hochwertige Recyclingkreisläufe zu erhalten, ist es wichtig, festzulegen, dass beim Materialrecycling neue Verpackungen von gleichwertiger Qualität hergestellt werden sollten, einschliesslich Anwendungen für Lebensmittel und Getränke. Dieser geschlossene Kreislauf erhöht die Sicherheit für die Verbraucher und unterstützt die Ziele der Kreislaufwirtschaft der Schweiz. Um eine sichere und hygienische Wiederverwendung zu ermöglichen, rechtfertigen die verfügbaren Erkenntnisse zur chemischen Migration die Priorisierung inerter Materialien. Solche Materialien weisen keine oder nur minimale chemische und physikalische Wechselwirkungen mit dem Füllgut auf. Die aktuellen Vorschriften berücksichtigen die Inertheit nicht ausreichend. Der derzeitige Ansatz sieht zwar eine qualitative Messung der Gesamtmigration vor, doch ist der derzeitige Grenzwert (60 mg/kg Lebensmittel) angesichts der aktuellen Erkenntnisse zu Toxizität viel zu hoch. Wir schlagen vor, das Thema Inertheit als eine zentrale Anforderung für die Kreislaufwirtschaft, insbesondere für die Wiederverwendung von Lebensmittelverpackungen, hervorzuheben und Forschung und Entwicklung auf neue Messmethoden auszurichten. Inertheit ist eine sinnvolle und leicht umsetzbare Massnahme zur Verringerung der Exposition des Menschen gegenüber gefährlichen Chemikalien, die aus nicht inerten Materialien (wie Plastik etc.) mit Lebensmittelkontakt migrieren. Weitere Informationen über Inertheit und die Rolle gefährlicher Chemikalien in recycelten und wiederverwendbaren Verpackungen finden Sie unter: Geueke, B., et al. (2023). “Hazardous chemicals in recycled and reusable plastic food packaging.” <i>Plastics</i>. DOI: 10.1017/plc.2023.7
Anhang	
Titel	Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung

Anpassungen / Gegenvorschlag

Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen:

- a. auf das notwendige Mindestmass an Volumen und Masse begrenzt sind, dabei jedoch für Wiederverwendung und Recycling ausgelegt sind und technisch schwierige oder nicht recycelbare Formate vermieden werden;
- b. so gestaltet sind, dass sie bei Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung oder Recycling keine erheblichen technischen Schwierigkeiten oder übermässigen Mehrkosten verursachen;
- c. Rezyklate nur enthalten, sofern dies für die jeweilige Materialart geeignet und für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unbedenklich ist, und frei sind von problematischen Chemikalien (einschliesslich der Gefahreigenschaften Persistenz, Bioakkumulation, Mobilität, Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition und/oder endokrine Disruption);
- d. zur Vermeidung und Verringerung des gesamten Verpackungsabfallaufkommens beitragen;
- e. zunehmend in Mehrwegformaten bereitgestellt werden, wobei schrittweise Wiederverwendungsziele festgelegt werden;
- f. einer obligatorischen Kennzeichnung unterliegen, die Wiederverwendbarkeit, Recyclinganteil, Recyclingfähigkeit sowie das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von besorgniserregenden Stoffen angibt.

Begründung	Der vorgeschlagene Artikeltext unterstützt zwar wichtige Aspekte wie Abfallminimierung und Recyclingfähigkeit, berücksichtigt jedoch weitere wichtige Aspekte nicht und fördert den Einsatz von recycelten Inhaltsstoffen, ohne die chemische Sicherheit zu berücksichtigen, wodurch die menschliche Gesundheit ausser Acht gelassen wird. Wichtig ist, dass die Bezugnahme auf Massnahmen, die nur „soweit wirtschaftlich tragbar“ erforderlich sind, eine Lücke schafft, die es Unternehmen ermöglicht, die Einhaltung aus finanziellen Gründen zu umgehen. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Verordnung und kann daher gestrichen werden. Punkt (a) zur Minimierung von Volumen und Masse muss mit Punkt (b) verbunden bleiben, da der Fokus auf eine Gewichtsreduzierung unerwünschte Anreize für komplexe, nicht recycelbare Verpackungen schaffen könnte. Die beiden Bedingungen zusammen sind wichtig, um unbeabsichtigte Folgen zu vermeiden. Der ursprünglich für Punkt (c) vorgeschlagene Text ist problematisch, da er „den höchstmöglichen Anteil“ an recycelten Inhaltsstoffen vorschreibt, ohne die chemische Sicherheit der Materialien zu berücksichtigen. Während veröffentlichte Forschungsergebnisse zeigen, dass recycelte Inhaltsstoffe in hochinerten Materialien wie Glas und Edelstahl wünschenswert sind und nur geringe chemische Bedenken aufwerfen, belegen die Erkenntnisse, dass recycelte Inhaltsstoffe in Materialien mit geringer Inertheit wie Kunststoffen, Papier und Pappe gefährliche Stoffe konzentrieren können, was zu inakzeptablen Risiken für die menschliche Gesundheit führt. Für Lebensmittel- und Getränkeverpackungen, die zum Schutz von Lebensmitteln bestimmt sind, die von Schweizer Verbrauchern konsumiert werden, ist dies äusserst besorgniserregend. Zum Schutz der Gesundheit sollten Verpackungen keine bekannten gefährlichen Chemikalien oder Chemikalien enthalten, deren Sicherheit nicht mit geeigneten Methoden geprüft wurde. Um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, könnten zusätzliche Bestimmungen hinzugefügt werden, die (i) ein Verbot bedenklicher Chemikalien, (ii) klare Ziele für wiederverwendbare Verpackungen, bei denen die Materialinertheit im Vordergrund steht, und (iii) eine Kennzeichnungspflicht in Bezug auf Wiederverwendbarkeit, Recyclinganteil, Recyclingfähigkeit und bedenkliche Chemikalien vorsehen. Angesichts der Tatsache, dass die Recyclingsysteme die wachsenden Abfallmengen nicht bewältigen können, sollte der Artikel auch die Notwendigkeit widerspiegeln, die Gesamtmenge an Verpackungsabfällen zu reduzieren, indem nach Möglichkeit der Wiederverwendung von inerten Materialien Vorrang eingeräumt wird. Wir empfehlen, diese beiden Quellen zu berücksichtigen, die evidenzbasierte Listen mit bedenklichen Chemikalien enthalten, die bekanntermassen in auf dem Markt erhältlichen Materialien mit Lebensmittelkontakt vorkommen: Zimmermann L., et al. (2022). "Implementing the EU Chemicals Strategy for Sustainability: The case of Food Contact Chemicals of Concern." <i>Journal of Hazardous Materials</i>. DOI: 10.1016/j.jhazmat.2022.129167 Wiesinger, H., et al. (2025). Food Contact Chemicals Priority (FCCprio) List (0.1) [Data set]. Zenodo. DOI: 10.5281/zenodo.14881618 Wir empfehlen, diese beiden Quellen zu berücksichtigen, die Belege für die Notwendigkeit einer Anpassung der regulatorischen Anforderungen für die Sicherheitsprüfung von Materialien mit Lebensmittelkontakt liefern: Muncke et al. (2017). "Scientific challenges in the risk assessment of food contact materials. <i>Environmental Health Perspectives</i>." DOI: 10.1289/EHP644 Muncke et al. (2023). "A vision for safer food contact materials: Public health concerns as drivers for improved testing." <i>Environment International</i>. DOI: 10.1016/j.envint.2023.108161
Anhang	